

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 23. Mai 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 10. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik vom 11. August 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Geoinformatik“ durch die Wörter „Angewandte Geoinformatik“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
3. § 2 Ziffer 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt:
„Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.“
4. § 3 erhält folgende Fassung:
„Der Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik wird als 1-Fach-Studium (Kernfach) angeboten.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Studienumfang“ das Satzzeichen „,“ und das Wort „Module“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Angaben „ 59 SWS bis 62 SWS.“ werden durch die Angaben „ zwischen 60 SWS bis 65 SWS.“ ersetzt.
6. § 5 wird geändert wie folgt:
In Absatz 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
7. § 7 wird geändert wie folgt:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Form der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt. Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird dies zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.“
 - b) In Absatz 2 ist der Begriff „Bachelorabschluss“ durch den Begriff „Masterabschluss“ zu ersetzen und der Punkt wird gestrichen und es werden folgende Wörter angefügt: „der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.“
8. § 8 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 ist die Formulierung „als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten)“ durch die Formulierung „als Einzelprüfung“ zu ersetzen.
 - b) In Absatz 2 ist die Formulierung „mindestens 15 höchstens 30 Minuten“ durch die Formulierung „30 Minuten“ zu ersetzen.
 - c) es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-(MC-)Verfahren“) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen.“
9. § 11 wird geändert wie folgt:
Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
„(3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst das Modul „Master Thesis“ 30 LP.“
10. Der Anhang erhält folgende Fassung:
Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der möglichen Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden einer Klausur unterschreitet, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note
„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Bei einer schriftlichen Prüfung, die nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt wird, errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehenen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zu erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

Anhang

M. Sc. Angewandte Geoinformatik (AGI)**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist.
2. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses muss mindestens 3,0 sein. Bei Angabe der Gesamtnote in relativen Werten ist die Mindestnote des Levels „C“ nachzuweisen.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.

B.1 Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 bis 65 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 51 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 9 bis 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6AGI001	GIS-Anwendungsentwicklung	2	6	10	Portfolio-Prüfung
MA6AGI002	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI003	Multivariate Statistik	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
MA6AGI004	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI005	Kartographische Kommunikation	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI006	Environmental System Analysis	1	4	5	Klausur (120 min)
MA6AGI007	Numerik für Geowissenschaftler	1	4	5	Abschlussklausur (60 min)
MA6AGI008	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI009	Geostatistik	1	4	5	Klausur (90 Minuten)
MA6AGI010	Kartographisches Projektstudium I	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI011	Geovisualisierung II	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI012	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1	3	5	Portfolio-Prüfung
MA6AGI013	Time Series Analysis	1	3	5	Portfolio
MA6AGI014	Kartographisches Projektstudium 2	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI015	Abschlussmodul	1	6	27 3	Masterarbeit (= 90 %) Kolloquium (= 10%)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6AGI016	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	1	4	5	Hausarbeit
MA6AGI017	Ecosystem Remote Sensing and Modelling	1	4	5	Hausarbeit
MA6AGI018	Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	1	4	5	Klausur
MA6AGI019	Data- und Web Mining	1	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI020	Wissenschaftstheorie und moderne Methoden	1	3	5	Hausarbeit
MA6AGI022	Survey Statistics: Stichprobenverfahren	1	3	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI021	Einführung in Monte-Carlo Simulationen Survey Statistics:	1	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI023	Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	1	4	5	Klausur oder mündliche Prüfung
MA6AGI024	Datenbanksysteme 2	1	4	5	Klausur
MA6AGI025	Algorithmische Geometrie	1	6	10	Klausur
MA6AGI026	Remote Sensing of Global Change Processes	1	4	5	Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Kernfach).

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier- Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 11. Au-

gust 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 22). Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung

wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2014/2015 nach der Prüfungsordnung vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, Seite 22) ablegen.

Trier, den 16. Juli 2012

Die Dekanin
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Brunhilde Blömeke